



Referenz/Aktenzeichen : 522.73/1000255281
Biel/Bienne, 03. August 2022

Funkkonzession für das DAB+-Sendernetz der SRG

vom 27. Dezember 2018 (geändert am 03. August 2022)

erteilt durch das Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

zugunsten von:

SRG SSR
Giacomettistrasse 1
CH-3000 Bern 31
(Konzessionärin)

betreffend:

**die Verbreitung von SRG-Radioprogrammen über sprachregionale
DAB+-Sendernetze (D01, F01, I01, R01) gemäss der Konzession
SRG SSR vom 29. August 2018**

gestützt auf:

Art. 22 ff., 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Bst. d des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10), Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112), Art. 15–19, 25 ff. und 62a der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1), Art. 47 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401), Art. 2 und 14 Abs.2 der Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) und in Anwendung von Art. 20 Abs. 1 Bst. a der Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession) vom 29. August 2018 (BBI 2018 5545).

1. Grundlagen

1.1 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziffer 4. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Konzession SRG SSR vom 29. August 2018 (SRG-Konzession; BBl 2018 5545) massgebend.

1.2 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Konzession

Die Konzession tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sie kann analog zur SRG-Konzession um höchstens vier Jahre verlängert werden (vgl. Art. 24c Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10]).

Die Konzessionärin hat, unter Vorbehalt der Einhaltung der Kriterien gemäss Art. 26 Abs.1 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]), ein allfälliges Verlängerungs- oder Erneuerungsbegehren mindestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

1.3 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.4 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht oder ein Teilverzicht auf die Konzession ist insoweit möglich, als dadurch die Ausübung der in der SRG-Konzession umschriebenen Pflichten nicht behindert oder verunmöglicht wird.

1.5 Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelde-recht, das FMG, das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40), verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen die SRG-Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichts-massnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Verwaltungs-sanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

2. Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1 Versorgungsgebiet

Die Konzessionärin ist berechtigt und verpflichtet, in der Schweiz pro Sprachraum je ein DAB+-Sendernetz zu betreiben (D01, F01, I01, R01).

2.2 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt und verpflichtet, das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbescheid (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen.

2.3 Nutzung für Rundfunk

Die Konzessionärin nutzt das ihr zugewiesene Frequenzspektrum in erster Linie für die Verbreitung eigener Radioprogramme gemäss SRG-Konzession (Art. 20 Abs. 1 Bst. a) und für die Verbreitung zugangsberechtigter Drittprogramme. Sie kann Drittprogramme ohne Zugangsrechte verbreiten, wenn die Bedürfnisse für eigene und zugangsberechtigte Radioprogramme abgedeckt sind.

Sofern die Verbreitung von Radioprogrammen nicht eingeschränkt wird, stellt die Konzessionärin das Frequenzspektrum in Absprache mit den zuständigen Behörden in allen Lagen auch für Datendienste zur Verfügung, die dem Schutz der Bevölkerung dienen und nicht kommerziell sind (z.B. Sirenenalarm). Diese Nutzung setzt die Bewilligung des BAKOM voraus.

2.4 Technischer Netzbeschrieb

Der funktechnische Netzbeschrieb (die Summe der Daten aller Senderstandorte) für die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III durch die Konzessionärin ist integrierender Bestandteil dieser Konzession.

2.4.1 Änderung

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM oder auf Antrag der Konzessionärin ist jederzeit möglich. Eine Anpassung erfolgt in der Regel bezogen auf die Daten eines oder mehrerer Senderstandorte.

Die Konzessionärin beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung.

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM erfolgt unter Vorbehalt des Abschlusses des internationalen Koordinierungsverfahrens.

2.4.2 Toleranzen

Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten (Schweiz) ± 10 m
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digitalen Geländemodelldaten von Swisstopo (Massstab 1:25'000)
- Antennenhöhe über Erdboden ± 1 m
- Effektive Strahlungsleistung (ERP) -0.5 dB
- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

2.4.3 Meldung der Inbetriebnahme

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Frequenznutzungen bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzungen innerhalb von fünf Werktagen.

2.5 Versorgungsaufgaben

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Signal in ausreichender Qualität und nach Massgabe dieser Funkkonzession zu verbreiten (Art. 55 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 47 Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV; SR 784.401] und Art. 7 und Art. 8 Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen [UVEK-VO; SR 784.401.11]). Sie hat die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten technischen und betrieblichen Merkmalen vorzunehmen.

Die Konzessionärin hat für die Versorgungsgebiete der verschiedenen Sprachregionen einen Versorgungsgrad von mindestens 99 Prozent der Bevölkerung sicherzustellen. Dabei sind die folgenden Anforderungen betreffend die Versorgungsgüte einzuhalten:

- PI95 (Empfangsziel „Portable Indoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 Prozent) für mindestens 99 Prozent der Bevölkerung in den sprachregionalen, regionalen und lokalen Gebieten.
- MO99 (Empfangsziel „Mobile Outdoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 99 Prozent) für mindestens 99 Prozent des National- und Kantonsstrassennetzes. Die Versorgung und der Betrieb der Tunnels des National- und Kantonsstrassennetzes erfolgen in Koordination mit dem ASTRA bzw. mit den betroffenen Kantonen.
- Die Versorgungsgüte ist definiert für 1.5 Meter ab Boden.

2.6 Zugangsauflagen

2.6.1 Zugang für Drittveranstalter

Die Konzessionärin gewährt folgenden Veranstaltern Zugang:

Ensemble I01

- Radio Fiume Ticino
- Radio 3i

Ensemble R01

- Radio Südostschweiz

2.6.2 Verbreitungsbedingungen und -kosten

Für die Verbreitung der unter Ziff. 2.6.1 genannten Radioprogramme gelten die in Art. 55 RTVG in Verbindung mit Art. 48 RTVV aufgeführten Pflichten und Bedingungen.

3. Multiplex

3.1 Landeskenner

Die Konzessionärin verwendet Landeskenner gemäss ETSI TS 101 756 (Digital Audio Broadcasting DAB; Registered Tables):

ITU Code	SUI	Landeskennung
Country ID	4	Landes ID
ECC	0xE1	Extendend Country Code

3.2 Standard und Mindestdatenrate

Systemtechnischer Standard: DAB+ / MPEG-4 Audio HE-AAC v2

Die Mindestdatenrate für den Audiostream eigener und zugangsberechtigter Radioprogramme beträgt ≥ 64 Kbit/s. In begründeten Fällen, wenn etwa mit SBR (Spectral band replication) oder PS (Parametric stereo) eine gleichwertige oder bessere Audioqualität erreicht wird, kann die Mindestdatenrate weniger als 64 Kbit/s betragen.

3.3 Ensembles

Der Konzessionärin wird der Ensemble_ID-Bereich von 0x4001 bis 0x41FF (Block von 511 ID) zugewiesen (Zusammensetzung der einzelnen Ensembles: siehe Anhang).

4. Gebühren

4.1 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 14 Abs. 2 Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12) für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche bzw. wiederkehrende Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Gebühr wird pro Allotment verrechnet.

Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Grund für die Gebührenerhebung vorliegt, also mit dem Datum der Zustellung des technischen Netzbeschriebes (vgl. Art. 3 Abs. 1 GebV-FMG).

4.2 Verwaltungsgebühren für die Konzessionerteilung

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 abs. 1 Bst. d FMG für die Erteilung, Aufsicht, Änderung und Aufhebung von Funkkonzession eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die zuständige Behörde verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (vgl. Art. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK).

4.3 Erhebungsmodalitäten

Das BAKOM stellt der Konzessionärin die wiederkehrenden Verwaltungsgebühren pro Halbjahr im Voraus in Rechnung (vgl. Art. 2 GebV-FMG).

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können die wiederkehrenden Konzessionsgebühren im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der halbjährigen Abrechnungsperiode dem BAKOM zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

sig. Philipp Metzger

Philipp Metzger
Direktor

Anhang

Ensembles der SRG

Deutschsprachige Schweiz

Stand 27. Dezember 2019:

Ensemble	Programmnamen	SID
D01	SRF 1 AG SO+	46B1
	SRF 1 BE FR VS+	44B1
	SRF 1 BS+	47B1
	SRF 1 GR+	4AB1
	SRF 1 SG+	49B1
	SRF 1 ZH SH+	48B1
	SRF 1 LU+	45B1
	SRF 2 Kultur+	43B2
	SRF 3+	43B3
	SRF 4 News+	43B6
	SRF Musikwelle+	43B4
	SRF Virus+	43B5
	La Première+	43D1
	Rete Uno+	43E1
	Radio Rumantsch+	43A1
	Swiss Pop+	42F1

geändert 22. Mai 2020:

Ensemble	Programmnamen	SID
D01	SRF 1 AG SO+	46B1
	SRF 1 BE FR VS+	44B1
	SRF 1 BS+	47B1
	SRF 1 GR+	4AB1
	SRF 1 SG+	49B1
	SRF 1 ZH SH+	48B1
	SRF 1 LU+	45B1
	SRF 2 Kultur+	43B2
	SRF 3+	43B3
	SRF 4 News+	43B6
	SRF Musikwelle+	43B4
	SRF Virus+	43B5
	La Première+	43D1
	Rete Uno+	43E1
	Radio RTR+	43A1
	Swiss Pop+	42F1

Französischsprachige Schweiz

Stand 22. Mai 2020

Ensemble	Programmnamen	SID
F01	La Première+	43D1
	La Première-BIS+	44D1
	Espace 2+	43D2
	Couleur 3+	43D3
	Option musique+	43D4
	Rete Uno+	43E1
	Radio RTR+	43A1
	SRF 1 BE FR VS+	44B1
	SRF 3+	43B3
	SRF 4 News+	43B6
	SRF Musikwelle+	43B4
	Swiss Pop+	42F1
	Swiss Jazz+	42F3
	Swiss Classique+	43F4

geändert 19. September 2022:

Ensemble	Programmnamen	SID
F01	La Première+	43D1
	La Première-BIS+	44D1
	Espace 2+	43D2
	Couleur 3+	43D3
	Option musique+	43D4
	Rete Uno+	43E1
	Radio RTR+	43A1
	SRF 1 BE FR VS+	44B1
	SRF 3+	43B3
	SRF 4 News+	43B6
	SRF Musikwelle+	43B4
	Swiss Pop+	42F1
	Swiss Jazz+	42F3
	Swiss Classique+	43F4
	SRF 2 Kultur+	43B2
	Rete Tre+	43E3

Italienischsprachige Schweiz

Stand 20. Januar 2021:

Ensemble	Programmnamen	SID
I01	Rete Uno+	43E1
	Rete Due+	43E2
	Rete Tre+	43E3
	SRF 1 GR+	4AB1
	SRF 3+	43B3
	SRF 4 News+	43B6
	SRF Musikwelle+	43B4
	La Première+	43D1
	Couleur 3+	43D3
	Option Musique+	43D4
	Radio RTR+	43A1
	Swiss Pop+	42F1
	Swiss Jazz+	42F3
	Svizzra Classica+	43F5
	Radio Ticino	4F23
	radio 3i+	4F24
	Südostschweiz+	4F25

geändert 12. März 2021:

Ensemble	Programmnamen	SID
I01	Rete Uno+	43E1
	Rete Due+	43E2
	Rete Tre+	43E3
	SRF 1 GR+	4AB1
	SRF 2 Kultur+	43B2
	SRF 3+	43B3
	SRF 4 News+	43B6
	SRF Musikwelle+	43B4
	La Première+	43D1
	Couleur 3+	43D3
	Option Musique+	43D4
	Radio RTR+	43A1
	Swiss Pop+	42F1
	Swiss Jazz+	42F3
	Svizzra Classica+	43F5
	Radio Ticino	4F23
	radio 3i+	4F24

Rätoromanische Schweiz

Stand 27. Dezember 2019:

Ensemble	Programmnamen	SID
R01	SRF 1 GR+	4AB1
	SRF 2 Kultur+	43B2
	SRF 3+	43B3
	SRF 4 News+	43B6
	SRF Musikwelle+	43B4
	SRF Virus	43B5
	La Première+	43D1
	Option Musique+	43D4
	Rete Uno+	43E1
	Rete Due+	43E2
	Rete Tre+	43E3
	Radio Rumantsch+	43A1
	Swiss Pop+	42F1
	Swiss Jazz+	42F3
	Swiss Classic+	42F2
	Südostschweiz+	4F25

geändert 22. Mai 2020:

Ensemble	Programmnamen	SID
R01	SRF 1 GR+	4AB1
	SRF 2 Kultur+	43B2
	SRF 3+	43B3
	SRF 4 News+	43B6
	SRF Musikwelle+	43B4
	SRF Virus	43B5
	La Première+	43D1
	Option Musique+	43D4
	Rete Uno+	43E1
	Rete Due+	43E2
	Rete Tre+	43E3
	Radio RTR+	43A1
	Swiss Pop+	42F1
	Swiss Jazz+	42F3
	Swiss Classic+	42F2
	Südostschweiz+	4F25